



WEGLEITUNG

für Gesuche betreffend die

- Genehmigung des **Fondsreglementes** eines schweizerischen Anlagefonds (lit. A)
- Bewilligung als **Fondsleitung** (lit. B)
- Bewilligung als **Depotbank** (lit. C)

Ausgabe vom 14. Dezember 2005

Zweck

Diese Wegleitung bezweckt die Erleichterung der Arbeit des Gesuchstellers wie auch der Eidg. Bankenkommission (EBK) in den vorgenannten Verfahren.

Die Wegleitung nennt die Angaben und Beilagen, welche im Normalfall erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der EBK weitere Präzisierungen, Angaben und Unterlagen verlangt werden. Das Gesuch, das Fondsreglement, der Prospekt, der vereinfachte Prospekt (bei Effektenfonds) sowie alle sonstigen Angaben und Beilagen müssen in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sein. Wird ein Gesuch durch einen Rechtsvertreter eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung nachzuweisen.

Das Bundesgesetz über die Anlagefonds (AFG; SR 951.31), die Verordnung über die Anlagefonds (AFV; SR 951.311) sowie die Verordnung der EBK über die Anlagefonds (AFV-EBK; SR 951.311.1) können beim BBL / Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, bezogen werden (Telefon 031 / 325 50 50, Telefax 031 / 325 50 58, Internet www.admin.ch/edmoz) oder von der Internetseite der Bundeskanzlei (www.bk.admin.ch) heruntergeladen werden.

A. Genehmigung des Fondsreglementes

Gemäss Art. 7 Abs. 1 AFG ist das von der Fondsleitung gemeinsam mit der Depotbank aufgestellte Fondsreglement der EBK als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten. Je Anlagefonds ist ein gesondertes Reglement erforderlich. Für Anlagefonds



mit verschiedenen Segmenten (Umbrella-Fonds) ist ein einziges Fondsreglement zu erstellen (Art. 7 Abs. 1 AFV).

Das Fondsreglement hat die Rechte und Pflichten von Fondsleitung, Depotbank und Anleger zu umschreiben (Art. 7 Abs. 2 AFG) und die Bestimmungen nach Art. 7 Abs. 3 AFG zu enthalten. Der Name des Anlagefonds darf nicht zu Täuschungen oder Verwechslungen Anlass geben (Art. 7 Abs. 4 AFG). **Sofern im Fondsnamen eine Anlagepolitik zum Ausdruck kommt, hat diese zu mindestens zwei Dritteln vorbehaltlos diesem Namen zu entsprechen¹** (Praxis EBK gemäss Jahresbericht EBK 1993, S. 85). Ist die Anlagepolitik mit besonderen Risiken verbunden, so müssen diese im Prospekt, im Reglement sowie im vereinfachten Prospekt (bei Effektenfonds) ausdrücklich erwähnt und für den Anleger erkennbar sein (Art. 7 Abs. 3 lit. b AFG bzw. Ziff. 2.2 des Anhangs II zu Art. 77a AFV). Dieser Risikohinweis (risk disclosure) ist nicht zu verwechseln mit dem Risikohinweis nach Art. 35 Abs. 6 AFG für übrige Fonds, deren Anlagen und/oder Anlagetechniken ein besonderes Risiko enthalten (risk warning clause).

Die Swiss Funds Association SFA, Dufourstrasse 49, 4002 Basel, hat je einen Musterprospekt mit integriertem Musterreglement für Effektenfonds und Immobilienfonds ausgearbeitet. Musterprospekt und Musterreglement erfüllen die gesetzlichen Vorschriften, so dass die Verwendung dieser Musterdokumente das Genehmigungsverfahren vereinfacht. Für übrige Fonds nach Art. 35 Abs. 1 AFG bestehen keine Musterdokumente. Es ist jedoch empfehlenswert, sich bei der Ausarbeitung der Prospekte und Reglemente solcher Fonds eng an den Musterprospekt mit integriertem Musterreglement für Effektenfonds zu halten.

Die Fondsleitung veröffentlicht für jeden von ihr verwalteten Anlagefonds einen Prospekt sowie einen vereinfachten Prospekt (bei Effektenfonds) und reicht diese der EBK ein (Art. 50 Abs. 1 und 3 AFG i.V.m. Art. 77a Abs. 3 AFV). Diese müssen mindestens die Angaben gemäss Art. 50 Abs. 1 AFG i.V.m. Art. 77 Abs. 2 bzw. Art. 77a Abs. 1 AFV enthalten. Der Prospekt und der vereinfachte Prospekt (bei Effektenfonds) sind mit dem Gesuch betreffend die Genehmigung des Fondsreglementes der EBK einzureichen.

Wird bei der Erstellung des Prospektes und des Fondsreglementes vom Musterprospekt mit integriertem Musterreglement der Swiss Funds Association SFA abgewichen, so ist auf diese Abweichungen speziell hinzuweisen.

Mit dem Gesuch ist der EBK folgende **Beilage** einzureichen:

- A 1 Fondsprospekt mit integriertem Fondsreglement sowie vereinfachter Prospekt [bei Effektenfonds] (je 2 Exemplare, wovon eines von Fondsleitung und Depotbank rechtsgültig unterzeichnet)

¹ Zu diesem Grundsatz sowie den Ausnahmen vgl. Anhang „Fondsname und Anlagepolitik“.



B. Bewilligung als Fondsleitung

Die Fondsleitung bedarf zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der EBK (Art. 10 Abs. 1 AFG). Die Bewilligungsvoraussetzungen ergeben sich aus Art. 9 f. AFG und Art. 9 ff. AFV. Das entsprechende Gesuch hat folgende **Angaben** zu enthalten:

1. Firma
2. Sitz und Adresse
3. Höhe des Aktienkapitals und Titelart (Art. 9 Abs. 2 und 3 AFG i.V.m. Art. 11 AFV)
4. Angaben über die direkten und indirekten Aktionäre der Fondsleitung sowie über die anderen Personen, die ihre Geschäftstätigkeit unmittelbar oder mittelbar massgebend beeinflussen können (Art. 10 Abs. 2 AFG)
5. Personalien der Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit dies nicht unter Ziff. 6. erfolgt (Art. 13 lit. a AFV)
6. Personalien der geschäftsführenden Personen
7. Für jede geschäftsführende Person einzeln mindestens zwei Referenzpersonen aus dem Finanzbereich
8. Beschrieb der Organisation (Art. 9 AFG), wobei insbesondere nachzuweisen ist, dass die Hauptverwaltung in der Schweiz liegt, d.h. die in Art. 9 AFV genannten Aufgaben in der Schweiz erfüllt werden
9. Im Falle der Delegation von Anlageentscheiden und weiteren Teilaufgaben (Art. 11 Abs. 2 AFG): Bezeichnung der delegierten Teilaufgaben und der Beauftragten mit Name/Firma, Wohnsitz/Sitz und Adresse
10. Abschlussdatum des Rechnungsjahres
11. Firma und Sitz der anlagefondsgesetzlichen Revisionsstelle (Art. 52 Abs. 2 AFG)

Mit dem Gesuch sind der EBK folgende **Beilagen** einzureichen:

- B 1 Aktueller Auszug aus dem Handelsregister (sofern bereits eingetragen)
- B 2 Angaben über die Beherrschungsverhältnisse (Art. 10 Abs. 2 AFG) auf dem Formular „*Erklärung der Fondsleitung an die Eidg. Bankenkommission*“ (auf Anfrage bei der EBK zu beziehen)



- B 3 Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates einzeln zwecks Nachweises der Identität sowie des guten Rufes, soweit dies nicht unter B 4 erfolgt (Art. 9 Abs. 5 AFG):
- B 3.1 detaillierter, unterzeichneter Lebenslauf² (Original)
 - B 3.2 aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister (Original)
 - B 3.3 aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister (Original)
 - B 3.4 gültiger Pass oder gültige Identitätskarte (Kopie)
- B 4 Für jede geschäftsführende Person einzeln zwecks Nachweises der Identität, des guten Rufes sowie der Befähigung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Ausbildung und Erfahrung (Art. 9 Abs. 5 AFG):
- B 4.1 detaillierter, unterzeichneter Lebenslauf² (Original)
 - B 4.2 Ausbildungsabschlüsse und Diplome (Kopie)
 - B 4.3 Arbeitszeugnisse (Kopie)
 - B 4.4 aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister (Original)
 - B 4.5 aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister (Original)
 - B 4.6 gültiger Pass oder gültige Identitätskarte (Kopie)
- B 5 Aktueller Arbeitsvertrag (Kopie) für jedes Mitglied des Verwaltungsrates und für jede geschäftsführende Person einzeln zwecks Nachweises der Unabhängigkeit von der Depotbank (Art. 9 Abs. 6 AFG; vgl. dazu auch das Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission 96/5 Trennung von Fondsleitung und Depotbank)
- B 6 Zwecks Nachweises der für die Erfüllung der Aufgaben geeigneten Organisation, des ausschliesslichen Zweckes der Ausübung des Fondsgeschäftes sowie des Mindestkapitals (Art. 9 AFG i.V.m. Art. 9-12 AFV):
- B 6.1 Statuten (Original)
 - B 6.2 Organisationsreglement (Original)
 - B 6.3 Organigramm (Original)
 - B 6.4 allfällige Verträge über die Delegation von Teilaufgaben (Kopie)
- B 7 Bestätigung der anlagefondsgesetzlichen Revisionsstelle, dass die organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind, namentlich in Bezug auf Informatik, Buchführung und Inventarwertberechnung (Art. 68 und 69 AFV-EBK analog)
- B 8 Businessplan (inkl. Budget) für die ersten beiden Geschäftsjahre
- B 9 Erklärung der Mandatsannahme der anlagefondsgesetzlichen Revisionsstelle

² Der Lebenslauf hat die berufliche Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der Einreichung des vorliegenden Gesuches zu umfassen. Allfällige selbständige Tätigkeiten sind ebenfalls anzuführen.



C. Bewilligung als Depotbank

Die Depotbank bedarf zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der EBK (Art. 18 AFG). Die Bewilligungsvoraussetzungen ergeben sich aus Art. 17 AFG. Das entsprechende Gesuch hat folgende **Angaben** zu enthalten:

1. Firma
2. Sitz und Adresse
3. Beschrieb der zur Erfüllung der Aufgaben getroffenen organisatorischen Vorkehrungen (Art. 17 Abs. 2 i. V. m. Art. 19 AFG)

Mit dem Gesuch ist der EBK folgende **Beilage** einzureichen:

- C 1 Bestätigung der bankengesetzlichen Revisionsstelle, dass die organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 62 AFV-EBK analog)



ANHANG I

Fondsname und Anlagepolitik

Ausgabe vom 14. Dezember 2005

1. Einleitung

Gemäss Art. 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds (AFG) darf der Name eines schweizerischen Anlagefonds nicht zu Täuschungen oder Verwechslungen Anlass geben. Im Folgenden wird namentlich die Frage beantwortet, welche Anlagen für einen Anlagefonds aufgrund seiner Namensbezeichnung getätigt werden dürfen und wie weit allenfalls davon abgewichen werden darf. Neutrale Phantasienamen, die keinen Bezug zu den in Aussicht genommenen Anlagen haben, dürfen frei verwendet werden.

2. Grundregel

Die folgende Grundregel hat **in jedem Fall Gültigkeit**:

Mindestens zwei Drittel (66.6 %) des Gesamtfondsvermögens müssen dauernd derart investiert sein, dass die Anlagen ausnahmslos dem Fondsnamen entsprechen (vgl. Jahresbericht EBK 1993, S. 85 f.).

Dementsprechend kann grundsätzlich **maximal ein Drittel** (33.3 %) des Gesamtfondsvermögens in Anlagen investiert werden, die nicht mit dem Fondsnamen übereinstimmen. Neben den mit dem Namen kongruenten Anlagen (zwei Drittel) müssen auch diese Anlagen im Fondsreglement unter der Anlagepolitik **abschliessend enumeriert** sein.

Die vorgenannten Grenzen beziehen sich auf das Gesamtfondsvermögen. Davon können die flüssigen Mittel gemäss Art. 32 AFV abgezogen werden, sofern das Fondsreglement eine entsprechende Bestimmung enthält.

Begriffe wie **vorwiegend, überwiegend, hauptsächlich** etc. vermögen dem Zwei-Drittel-Erfordernis **nicht** zu genügen.



3. Anlagekategorie

Ist eine Anlagekategorie Bestandteil des Namens eines Anlagefonds, so sind bezüglich Anlagepolitik die nachstehenden Restriktionen zu beachten:

	Aktienfonds¹	Geldmarktfonds²	Obligationenfonds³
Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte	Mindestens 2/3	Nicht zulässig	Maximal 10 %
Wandel- und Optionsanleihen	Maximal 1/3	Nicht zulässig	Maximal 25 %
Obligationen (straight bonds)	Maximal 1/3	Unbeschränkt ⁴	Mindestens 2/3
Geldmarktinstrumente	Maximal 1/3	Unbeschränkt	Maximal 1/3
Bankguthaben	Maximal 1/3	Unbeschränkt	Maximal 1/3

Die in vorstehender Tabelle angegebenen Maximalquoten sind nur im Rahmen des verbleibenden Drittels kumulierbar.

Die durchschnittliche Laufzeit des Portefeuilles eines **Geldmarktfonds** darf ein Jahr und die Restlaufzeit der Einzelanlage darf drei Jahre nicht überschreiten. Bei variabel verzinslichen Anlagen gilt der nächste Zeitpunkt der Zinssatzanpassung als Fälligkeit.

Ein **Cash-Fonds** hat mindestens zwei Drittel seines Gesamtfondsvermögens in flüssige Mittel gemäss Art. 32 AFV zu investieren. Das verbleibende Drittel kann in Geldmarktinstrumente und Obligationen angelegt werden. Die Restlaufzeit der Einzelanlage darf ein Jahr nicht überschreiten. Bei variabel verzinslichen Anlagen gilt der nächste Zeitpunkt der Zinssatzanpassung als Fälligkeit.

Ein Fonds mit einer Bezeichnung wie **Convert Bond** etc. hat mindestens zwei Drittel seines Gesamtfondsvermögens in Wandel- und Optionsanleihen zu investieren. Für das verbleibende Drittel gelten die Restriktionen für Obligationenfonds.

¹ „Equity Fund“ etc.

² „Money Market Fund“, „Liquidity Fund“, „Treasury Fund“ etc.

³ „Bond Fund“, „Fixed Income Fund“, „Rentenfonds“ etc.

⁴ Restlaufzeit gemäss nachstehendem Abschnitt über Geldmarktfonds.



4. Währung

Ist eine Währung Bestandteil des Namens eines Anlagefonds, so müssen mindestens zwei Drittel der Anlagen auf diese Währung lauten. Eine blosser **Absicherung** gegen diese Währung mittels derivativer Finanzinstrumente **genügt nicht**. Die Nennung einer Währung im Fondsnamen macht in der Regel nur bei Geldmarkt- und Cashfonds sowie Obligationenfonds Sinn.

Weist der Name eines Fonds zusätzlich noch auf eine Absicherungsstrategie hin, so darf ohne Beschränkung in auf andere Währungen lautende Anlagen investiert werden. Der nicht abgesicherte Teil darf indessen ein Drittel des Gesamtfondsvermögens nicht übersteigen. Ein Fonds mit der Bezeichnung „USD Hedge Bond Fund“ bspw. darf sein Vermögen in auf Euro lautende Obligationen anlegen, muss aber mindestens zwei Drittel der Anlagen gegen USD absichern.

Der Begriff **Euro** ist für die Einheitswährung der Europäischen Union (EU) reserviert und darf nicht (mehr) im Sinn einer geographischen Bezeichnung für Europa verwendet werden.

5. Referenzwährung

Eine Referenzwährung darf Bestandteil eines Fondsnamens sein, d.h. die Währung, in welcher die Performance des Anlagefonds gemessen wird und der Anleger „denkt“. Die Referenzwährung ist mit den Anlagewährungen des Fonds nicht zwingend identisch. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich - aus der Sicht der Fondsleitung - für die Wertentwicklung des Fonds optimal eignen.

Wird eine Referenzwährung im Namen des Fonds genannt, so gelten folgende Restriktionen:

- die Referenzwährung muss in Klammern gesetzt und
- im Fondsreglement und im Prospekt erläutert werden. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Referenzwährung mit den Anlagewährungen nicht identisch sein muss.

In der Regel ist die Referenzwährung zugleich die Rechnungswährung des Anlagefonds.



6. Geographische Bezeichnung

Ist eine geographische Bezeichnung (Kontinent, Land, Region etc.) Bestandteil des Namens eines Anlagefonds, so müssen mindestens zwei Drittel der Emittenten der Anlagen ihren **Sitz** in diesem Territorium haben oder den **überwiegenden** Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in diesem Territorium ausüben oder als Holdinggesellschaften **überwiegend** Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in diesem Territorium halten. Die blosser Kotierung der Anlagen an einer Börse in diesem Territorium genügt nicht.

Ist bei einem Obligationenfonds eine geographische Bezeichnung Bestandteil seines Namens, so müssen ebenfalls mindestens zwei Drittel der Emittenten bzw. Garanten der Anlagen ihr Domizil in diesem Territorium haben.

Der Begriff **Euro** ist für die Einheitswährung der Europäischen Union (EU) reserviert und darf nicht (mehr) im Sinn einer geographischen Bezeichnung für Europa verwendet werden.

7. Bezeichnung einer Branche, eines Sektors etc.

Ist die Bezeichnung einer Branche, eines Sektors etc. Bestandteil des Namens eines Anlagefonds, so gelten die obenstehenden Ausführungen bezüglich geographischer Bezeichnung (Ziff. 6) analog.

8. Dachfonds (Fund of Funds)

Ein Dachfonds muss sein Vermögen grundsätzlich zu 100 % seinem Namen entsprechend anlegen, da bereits auf der Stufe der Zielfonds die Anlagen nicht immer dem Fondsnamen entsprechen. Das Vermögen eines „Fund of Funds Swiss Equity“ bspw. ist vollumfänglich in andere Fonds zu investieren, die in Aktien schweizerischer Gesellschaften anlegen.

Alternativ ist es zulässig, die vorliegenden Bedingungen auf konsolidierter Basis zu erfüllen. D.h. die Einzelanlagen der Zielfonds müssen die Restriktionen dieses Anhangs konsolidiert einhalten.

Werden zusätzlich Direktanlagen getätigt, so gelten für diesen Teil die Regeln dieses Anhangs.

Auf die Dachfonds-Konstruktion an und für sich muss im Fondsnamen nicht explizit hingewiesen werden.



9. Weitere Bezeichnungen

a) Im Rahmen einer Strategiefonds-Palette werden oft verschiedene Risikoklassen unterschieden. Wird eine Bezeichnung wie **Einkommen, Income, Yield** etc. verwendet, so ist grundsätzlich die Mehrheit des Gesamtfondsvermögens in Obligationen und andere Forderungswertpapiere und –wertrechte zu investieren. Fonds mit einer Bezeichnung wie **Ausgewogen, Balanced** etc. müssen zwingend mindestens 30 % und dürfen maximal 60 % des Gesamtfondsvermögens in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und –wertrechte investieren. Der verbleibende Teil (mindestens 40%, maximal 70 %) ist in Obligationen und anderen Forderungswertpapieren und –wertrechten anzulegen. Die Risikoklasse mit der Bezeichnung **Wachstum, Growth** etc. hat grundsätzlich die Mehrheit des Gesamtfondsvermögens in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte zu investieren.

b) Ein Anlagefonds mit der Bezeichnung **Index** muss den entsprechenden Referenzindex im Fondsnamen nennen und darf ausschliesslich in die Wertpapiere und Wertrechte investieren, welche in diesem Index enthalten sind.

c) Ist eine Bezeichnung wie **Small Cap, Mid Cap, Large Cap** etc. Bestandteil des Fondsnamens, so ist zu quantifizieren, welche Unternehmen in diese Kategorie fallen. Die Ober- bzw. Untergrenze der Börsenkapitalisierung der einzelnen Unternehmen kann dabei entweder betragsmässig oder als prozentualer Anteil der Gesamtbörsenkapitalisierung festgelegt werden. Der Verweis auf die in einem adäquaten Börsenindex enthaltenen Unternehmen ist ebenfalls zulässig (bspw. Unternehmen, die im Index „SPI Kleine und mittlere Gesellschaften“ enthalten sind).

d) Wird eine Bezeichnung wie **High Yield** etc. als Namensbestandteil verwendet, ist die Bonität der in Frage kommenden Emittenten bzw. Garanten zu definieren.

e) Gewisse Obligationenfonds nehmen im Namen Bezug auf die Laufzeit der Anlagen. Wird eine Bezeichnung wie **Short Term** etc. verwendet, so darf die durchschnittliche Laufzeit des Portefeuilles drei Jahre und die Restlaufzeit der Einzelanlage fünf Jahre nicht überschreiten. Wird eine Bezeichnung wie **Medium Term** etc. verwendet, so darf die durchschnittliche Laufzeit des Portefeuilles sechs Jahre und die Restlaufzeit der Einzelanlage zehn Jahre nicht überschreiten. Bei variabel verzinslichen Obligationen gilt jeweils der nächste Zeitpunkt der Zinssatzanpassung als Fälligkeit.



ANHANG II

Erfolgsabhängige Kommission (Performance Fee)

Ausgabe vom 14. Dezember 2005

Die Erhebung einer erfolgsabhängigen Kommission (EAK) ist grundsätzlich zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) Zur Berechnung der EAK muss die Entwicklung des Inventarwertes des Nettofondsvermögens pro Anteil (NAV) in der Regel mit einem Referenzindex (Benchmark) verglichen werden. Dieser muss von einer externen, von der Fondsleitung und ihren Beauftragten unabhängigen Stelle berechnet werden sowie für das Anlageziel des Fonds und die Zusammensetzung des Fondsvermögens repräsentativ sein. Nennt ein Fonds im Reglement und/oder Prospekt im Zusammenhang mit dem Anlageziel einen Referenzindex, so bildet dieser die Benchmark.
- 2) In begründeten Fällen kann die Entwicklung des NAV mit einer zu erwirtschaftenden Mindestrendite (Hurdlerate) oder einer Kombination aus Benchmark und Hurdlerate verglichen werden.
- 3) Die Erhebung einer EAK ohne Benchmark oder Hurdlerate ist nicht zulässig.
- 4) Bei sog. „Multi-Manager“-Fonds darf die EAK nicht pro Mandat erhoben werden. Werden Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds gemeinsam verwaltet (Pooling), so darf die EAK nicht pro Pool fondsübergreifend erhoben werden. Basis der Berechnung der EAK ist immer die Entwicklung des NAV.
- 5) Immobilienfonds sowie Fonds, deren Anlageziel die Nachbildung eines allgemein anerkannten Marktindex ist (Indexfonds), dürfen keine EAK erheben.
- 6) Die EAK kann nur dann erhoben werden, wenn zwischen der prozentualen Entwicklung des NAV und der prozentualen Entwicklung der Benchmark oder der Hurdlerate eine Differenz entsteht, die zu Gunsten des Anlegers ausfällt (Out-performance).
- 7) Das Prinzip der „High-Water-Mark“ (HWM) ist zwingend anzuwenden.



- a) Dies bedeutet bei der Verwendung einer Benchmark, dass der Fonds seit der letzten Belastung der EAK (oder seit der Einführung der EAK, falls noch nie eine belastet wurde) eine Outperformance erzielt haben muss, damit die EAK (wiederum) erhoben werden kann. Dabei ist es möglich, dass zu diesem Zeitpunkt der NAV keinen neuen Höchstwert (all-time-high) erreicht hat. Auf diesen Umstand ist der Anleger im Prospekt explizit hinzuweisen.
 - b) Bei der Verwendung einer Benchmark kann das HWM-Prinzip wahlweise zusätzlich auf den NAV angewandt werden. In diesem Fall darf zur Berechnung der Outperformance indes immer nur die Entwicklung der vergangenen zwölf Monate oder seit der letzten Belastung der EAK, falls dieser Zeitpunkt weniger als zwölf Monate zurückliegt, berücksichtigt werden (Periodenrichtigkeit). Somit müssen der Fonds in dieser Zeitspanne eine Outperformance erzielt und der NAV (seit Bestehen des Fonds) ein neues all-time-high erreicht haben, damit die EAK erhoben werden kann. Ist die prozentuale Entwicklung vom alten zum neuen all-time-high des NAV kleiner als die erzielte Outperformance, so darf die EAK nur auf ersterer erhoben werden.
 - c) Wird die Entwicklung des NAV mit einer Hurdlerate verglichen, so muss der NAV (seit Bestehen des Fonds) ein neues all-time-high erreicht und gleichzeitig die Hurdlerate pro rata temporis übertroffen haben, damit die EAK erhoben werden kann. Ist die prozentuale Entwicklung vom alten zum neuen all-time-high des NAV kleiner als die erzielte Outperformance, so darf die EAK nur auf ersterer erhoben werden. Wird die EAK belastet, so wird neu das all-time-high des NAV Ausgangspunkt für die Berechnung der Hurdlerate (vorbehalten bleibt ein neues Geschäftsjahr gemäss Ziff. 11).
- 8) Die HWM darf während der Laufzeit des Fonds nicht angepasst werden. Allfällige Ausschüttungen des Fonds dürfen jedoch zum NAV addiert werden (theoretische Thesaurierung). Vorbehalten bleibt zudem ein Split der Fondsanteile.
 - 9) Die Anpassung der HWM für neu in den Fonds eintretende Anleger ist nicht zulässig.
 - 10) Die Hurdlerate kann nur dann Null betragen, wenn dies die Anlagepolitik des Fonds rechtfertigt (namentlich Absolute Return und Total Return Produkte).
 - 11) Die Hurdlerate kann ab Lancierung des Fonds aufkumuliert oder mit Beginn jedes Geschäftsjahres wieder von neuem berechnet (Basis letzter NAV des vorangehenden Geschäftsjahres) werden. Kürzere Intervalle sind nicht zulässig, es sei denn, die EAK wird belastet (vgl. Ziff. 7 Bst. c).
 - 12) Die EAK muss an jedem Bewertungstag berechnet werden. In der Folge sind allenfalls Rückstellungen zu bilden oder bereits bestehende Rückstellungen wieder (teilweise) aufzulösen. Wird die EAK dem Fondsvermögen definitiv belastet, so muss die HWM entsprechend angepasst werden.



- 13) Werden bei einem (Teil-)Fonds mehrere Anteilsklassen gebildet, so muss entweder die EAK für alle Klassen gleich sein oder sämtliche (noch offenen) Anteilsklassen müssen ohne Einschränkung allen Anlegern offen stehen.
- 14) Die Regeln der EAK (Berechnungsmodus und -häufigkeit, Benchmark oder Hurdlerate, HWM etc.) sind im Reglement und Prospekt transparent und klar darzustellen. Für den Anleger muss nachvollziehbar sein, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die EAK erhoben werden kann.
- 15) Im Prospekt sind Berechnungsbeispiele aufzuführen, welche die Wirkungsweise der EAK in verschiedenen Situationen erläutern, und zwar grundsätzlich für folgende Szenarien: (1) Fonds erzielt Outperformance, EAK wird belastet; (2) Fonds erzielt Outperformance, EAK kann aber wegen HWM-Prinzip nicht belastet werden; (3) Fonds erzielt keine Outperformance und kommt nicht über die HWM, EAK kann nicht belastet werden und (4) Fonds kommt zwar über die HWM, EAK kann indes nicht belastet werden, weil keine Outperformance erzielt wurde. [Basiert die EAK auf einer Benchmark gemäss Ziff. 7 Bst. a), so entfallen die Berechnungsbeispiele (2) und (4).]